

Wichtige Hinweise zu Ihrer Skireise

Busfahrten

- a) Bitte beachten Sie, dass der Gepäckraum und das gesetzlich zugelassene Gesamtgewicht der zum Einsatz kommenden Busse deutlich beschränkt ist. Jede teilnehmende Person darf ein Gepäckstück, ein kleines Bordgepäck sowie ein Paar Ski oder ein Snowboard mitnehmen. Pro Person gilt eine Beschränkung des Gepäcks auf 20 kg + ein Paar Ski oder ein Snowboard! Da das Gesamtgewicht des Busses gesetzlich begrenzt ist, kann zusätzlich mitgeführtes Gepäck möglicherweise nicht befördert werden.
- b) KLÜHSPIES setzt ausnahmslos moderne Reisebusse ein. Trotzdem kann es witterungsbedingt dazu kommen, dass die Bordtoiletten dieser Fahrzeuge aufgrund von Einfrierungsgefahr außer Betrieb genommen werden müssen. In diesem Fall werden unterwegs selbstverständlich ausreichend Pausen gemacht.
- c) Bei den Busfahrten von KLÜHSPIES kann es im Einzelfall zu verkehrs- oder witterungsbedingten Verspätungen bei der Abreise oder Ankunft kommen. Diese sind nicht immer vorhersehbar und von den Gruppen genauso zu tolerieren wie das Kombinieren verschiedener Gruppen im Bus (Buspendel) und der damit verbundenen Umwege, es sei denn, es liegt ein Fall der Unzumutbarkeit im Sinne von Ziffer 4. dieser Reisebedingungen vor.
- d) Das Gepäck ist nicht gegen Beschädigung bzw. Diebstahl und Verlust versichert.
- e) Während der Busfahrten gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Die Gruppenverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Regeln von jeder teilnehmenden Person unbedingt beachtet werden und tragen die Verantwortung für ein angemessenes Verhalten ihrer Gruppe.

Skipässe

- a) Sofern für die jeweilige Gruppe vergünstigte Gruppen-, Schüler- oder Sondertarife in Anspruch genommen werden, sind die hierfür erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Teilnehmerlisten mit Namen und Geburtsdaten rechtzeitig und vollständig vorzulegen. Die jeweiligen Voraussetzungen ergeben sich aus den Vorgaben der Liftgesellschaft, der Reservierungsbestätigung und den Reiseunterlagen. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, können höhere Normaltarife, Aufpreise oder Einschränkungen bei der Ausgabe der Skipässe entstehen. Die Teilnehmenden sollten ihren Ausweis mit sich führen, da mit Kontrollen vor Ort zu rechnen ist.
- b) Sollte die Abholung der Skipässe mit Mehraufwand verbunden sein (mehrmaliges bzw. tageweises Abholen der Skipässe), kann ein Aufpreis hierfür entstehen.
- c) Ein reibungsloser Ablauf setzt voraus, dass sich jede Gruppe an die vorgegebenen Skibuszeiten hält.
- d) Die im Prospekt angegebenen Preise bedürfen insbesondere der Einhaltung der Punkte a) bis b) der Rubrik Skipässe. Der Gültigkeitsbereich der jeweiligen Gruppen-, Schüler- oder Sondertarife und des Komplettangebotes ist in der Reservierungsbestätigung näher beschrieben und Voraussetzung für die ausgeschriebenen Preise.

Unterkunft

KLÜHSPIES bittet um Verständnis, dass der Müll von selbst mitgebrachten Getränken entweder von den Teilnehmenden selbst zu entsorgen ist oder vom Hauspersonal kostenpflichtig beseitigt wird. In einigen Häusern wird obligatorisch eine Müllgebühr erhoben! Bitte beachten Sie, dass das Mittag- und Abendessen (wie international üblich) i.d.R. keine Getränke beinhaltet.

Sicherheit

Stand Juni 2026 gilt in Kärnten und im Salzburger Land für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine Helmpflicht auf der Skipiste. In Italien besteht eine Helmpflicht für alle Skifahrer/-innen, unabhängig vom Alter. Zusätzlich muss in Italien eine private Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können. Außerdem gilt auf italienischen Skipisten eine Promillegrenze von 0,5.

Bitte informieren Sie die Teilnehmenden und, soweit erforderlich, die Erziehungsberechtigten entsprechend vor Reisebeginn.



Allgemeine Reisebedingungen „Ski-Klassenfahrten & Ski-Gruppenreisen“ Saison 2026/2027

Diese Reisebedingungen gelten für von KLÜHSPIES veranstaltete Skireisen als Pauschalreisen, insbesondere für Ski-Klassenfahrten und Ski-Gruppenreisen in Unterkünfte, die von KLÜHSPIES als Klassenfahrten-Unterkünfte angeboten oder bestätigt werden.

Für sonstige Skireisen, Fortbildungen, reine Hotelbuchungen und ausdrücklich abweichend bestätigte Leistungen gelten gesonderte Bedingungen.

1. Vertragsabschluss

1.1) Mit Übersendung einer „unverbindlichen Voranmeldung“ reserviert KLÜHSPIES ab April / Mai, soweit die vorgesehene Unterkunft nicht schon ausgebucht ist, Plätze in der ausgewählten Unterkunft für die angemeldeten Teilnehmer/-innen.

1.2) Den Eingang der Voranmeldung bestätigt KLÜHSPIES mit der Reservierungsbestätigung. Darin liegt zugleich das Angebot zum Abschluss des endgültigen Reisevertrages.

1.3) Der Vertrag kommt für beide Parteien verbindlich mit Zugang der „verbindlichen Anmeldung“ zu Stande.

2. Zahlungsmodalitäten

2.1) Nach Vertragsabschluss im Sinne von Ziffer 1. und wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben worden ist, werden - ohne weitere Aufforderung - drei Wochen vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises fällig. Der restliche Reisepreis wird unter Berücksichtigung des Voucher-Systems von KLÜHSPIES nach Durchführung der Reise abgerechnet.

2.2) Sofern einzelvertraglich vereinbart wird, dass die Zahlung des Reisepreises durch Einzelzahlungen der Teilnehmer/-innen erfolgt, erhält jede/r Teilnehmer/-in eine gesonderte Rechnung. In diesem Fall ist der jeweils in Rechnung gestellte Reisepreis zu 100 % vor Reisebeginn zur Zahlung fällig. Die Zahlung muss spätestens bis zu dem in der jeweiligen Rechnung genannten Fälligkeitsdatum vollständig bei KLÜHSPIES eingegangen sein.

3. Rücktritt vor Reiseantritt

Jeder Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei KLÜHSPIES. Es wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert KLÜHSPIES den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. KLÜHSPIES kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit nicht am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich in diesem Sinne, wenn sie nicht der Kontrolle des Reisenden unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Gruppen können bis einschließlich 30 Tage vor Reisebeginn bis zu 10 % der ursprünglich verbindlich angemeldeten Gesamtteilnehmerzahl je Buchung kostenfrei, also ohne Berechnung einer Rücktrittsentschädigung, zurücktreten. Maßgeblich ist die ursprünglich bestätigte Gesamtteilnehmerzahl der jeweiligen Buchung. Sollten nach Vertragsabschluss noch Personen hinzugebucht werden, so gilt für die Berechnung der kostenfreien Rücktritte die neue Gesamtpersonenzahl. Bei der Berechnung der kostenfreien Rücktritte wird auf die nächste volle Personenzahl abgerundet. Mehrere Rücktrittserklärungen werden zusammengerechnet, bis der kostenfreie Anteil von 10 % erreicht ist. Für darüber hinausgehende Rücktritte sowie für Rücktritte ab dem 29. Tag vor Reisebeginn gelten die vertraglich vereinbarten Stornopauschalen.

Bei allen übrigen Rücktrittserklärungen macht KLÜHSPIES als angemessene Entschädigung eine pauschalierte Entschädigung pro Reisenden auf der Grundlage des ursprünglich vereinbarten Reisepreises pro Person wie folgt geltend:

Rücktritt bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises

Rücktritt 29 bis 15 Tage vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises

Rücktritt 14 bis 7 Tage vor Reisebeginn: 70 % des Reisepreises

Rücktritt ab 6 Tage vor Reisebeginn sowie bei Nichtantritt: 80 % des Reisepreises

Macht KLÜHSPIES eine pauschalierte Entschädigung geltend, ist der Reisende berechtigt, KLÜHSPIES die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen. KLÜHSPIES behält sich vor, anstelle der pau-



schalierten Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall hat KLÜHSPIES auf Verlangen des Reisenden die Höhe dieser Entschädigung zu begründen.

4. Leistungsänderungen

4.1) Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von KLÜHSPIES nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. KLÜHSPIES ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren. KLÜHSPIES ist berechtigt, unter bestimmten, in seiner Leistungsbeschreibung im Einzelnen anzugebenden Voraussetzungen, nachträgliche Änderungen des Zustiegs-/Abfahrtsortes vorzunehmen, soweit die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

4.2) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von KLÜHSPIES gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, wenn KLÜHSPIES eine solche Reise angeboten hat. Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung von KLÜHSPIES zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber KLÜHSPIES reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer Ersatzreise verlangen, sofern eine solche angeboten wurde, oder unentgeltlich vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber KLÜHSPIES nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung gemäß Ziffer 4.1) in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

4.3) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte KLÜHSPIES für die Durchführung der geänderten Reise bzw. Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

5. Mitwirkungspflichten des Reisenden

5.1) Reiseunterlagen

Der Kunde hat KLÜHSPIES zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Voucher) nicht innerhalb der von KLÜHSPIES mitgeteilten Frist erhält.

5.2) Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Soweit KLÜHSPIES infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen. Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich KLÜHSPIES zur Kenntnis zu geben. Die Mängelanzeige ist zu richten an Klühspies Reisen GmbH & Co. KG, Ohler Weg 10, 58553 Halver-Oberbrügge, Telefon während der Geschäftszeiten (08.00 – 17.00 Uhr): 0049-2351-97860, Nottelefon außerhalb der Geschäftszeiten: 0049-170-7379737.

5.3) Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde/Reisender den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651i Abs. 2 BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er KLÜHSPIES zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von KLÜHSPIES verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

6. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von KLÜHSPIES für Schäden, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt. KLÜHSPIES haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Skiverleih, vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von KLÜHSPIES sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y



BGB bleiben hierdurch unberührt. KLÜHSPIES haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von KLÜHSPIES ursächlich war.

7. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche nach den § 651i Abs. 3 Nr. 2, 4 bis 7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber KLÜHSPIES geltend zu machen. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen. KLÜHSPIES weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass KLÜHSPIES nicht bereit und nicht verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

8. Anpassung des Reisepreises/Recht des Kunden

8.1) Erhöhen sich die Beförderungskosten oder bei Vertragsabschluss bestehende Abgaben, wie z.B. Ortstaxe oder werden diese nach Vertragsschluss eingeführt oder tritt eine Änderung der für die jeweilige Reise geltenden Wechselkurse ein, ist KLÜHSPIES berechtigt, den vereinbarten Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu ändern.

8.2) Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, kann eine Erhöhung des Reisepreises unter Anwendung nachfolgender Berechnungen erfolgen: Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann KLÜHSPIES vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen. Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann KLÜHSPIES vom Kunden verlangen.

8.3) Ändern sich Wechselkurse nach Vertragsabschluss und tritt dadurch eine Verteuerung der Reise für KLÜHSPIES ein, kann KLÜHSPIES den Reisepreis in dem Umfang der Verteuerung erhöhen.

8.4) Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsabschluss in den Fällen von Ziff. 8.1) bis 8.3) nur zulässig, sofern die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für KLÜHSPIES nicht vorhersehbar waren.

8.5) Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsschluss hat KLÜHSPIES den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 8 % des Gesamtpreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn KLÜHSPIES in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

8.6) Der Kunde hat unverzüglich nach entsprechender Erklärung durch KLÜHSPIES, die auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt, die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz gegenüber KLÜHSPIES geltend zu machen.

8.7) Der Kunde kann die Senkung des Reisepreises verlangen, wenn sich die Kosten nach Ziff. 8.1) bis 8.3) nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten bei KLÜHSPIES führt. Ein etwaig gezahlter Mehrbetrag ist zu erstatten.

9. Sonstiges

a) Für die Einhaltung der Pass, Visa, Zoll, Devisen und Gesundheitsbestimmungen ist der Reisende selbst verantwortlich, sofern KLÜHSPIES seine gesetzlichen Informationspflichten ordnungsgemäß erfüllt hat.

b) Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn KLÜHSPIES nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. KLÜHSPIES haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass KLÜHSPIES eigene Pflichten verletzt hat.

c) Alle Angaben im Prospekt „SKI-REISEN 2026/2027“ und auf der Internetseite www.kluehspies.com entsprechen dem Stand bei Drucklegung im April 2026. Änderungen aufgrund von Druckfehlern oder Irrtümern bleiben vorbehalten. Herausgeber des Kataloges und der Internetseite und verantwortlicher Reiseveranstalter ist:

Klühspies Reisen GmbH & Co. KG / Ohler Weg 10 / 58553 Halver-Oberbrügge

Telefon: 0049 - (0) 2351 - 9786 - 0 / Mail: info@kluehspies.com / HRA 4957 - AG Iserlohn

Persönlich haftender Gesellschafter: Klühspies Verwaltungs GmbH HRB 8053 - AG Iserlohn

Geschäftsführer: Arndt Kattwinkel, Birga Kattwinkel

